

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

15.08.2025

## **Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des BMUKN zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie**

### **Vorbemerkung**

Die Industrieemissionsrichtlinie der EU (IED) wurde umfassend novelliert und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht überführt werden. Am 15. Juli 2025 hat das Bundesministerium für Umwelt, Klima und Naturschutz (BMUKN) einen aktualisierten Referentenentwurf für ein Artikelgesetz sowie eine Mantelverordnung zur Umsetzung der IED vorgelegt.

Bereits bei einer direkten, sogenannten 1:1-Umsetzung der neuen IED-Vorgaben entstehen für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen erhebliche zusätzliche Kosten und ein deutlicher Anstieg bürokratischer Anforderungen. Die vom BMUKN vorgeschlagenen nationalen Regelungen gehen jedoch über die EU-Vorgaben hinaus und verursachen weitere Belastungen für Unternehmen – ohne, dass diese europarechtlich erforderlich wären.

Eine solche Umsetzung widerspricht dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die IED möglichst schlank und ohne zusätzliche nationale Verschärfungen umzusetzen. Stattdessen sollte der deutsche Gesetzgeber alle vorhandenen europarechtlichen Spielräume ausschöpfen, um die Richtlinie effizient und praxisnah in nationales Recht zu überführen.

Die deutsche Industrie befindet sich derzeit in einer tiefgreifenden strukturellen Krise. Schlüsselbranchen leiden unter zunehmender regulatorischer Komplexität, die häufig auf europäische Vorgaben zurückzuführen ist. Um die dringend notwendige Transformation hin zur Klimaneutralität nicht zu gefährden, müssen Investitionen erleichtert und nicht durch zusätzliche Bürokratie erschwert werden.

Eine starke industrielle Basis ist essenziell für den technologischen und wirtschaftlichen Erfolg der Transformation. Wenn nationale und europäische

Umweltgesetzgebung zu übermäßigen Kosten führt, besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Investitionen in Länder mit geringeren Umweltstandards verlagern.

Daher ist es entscheidend, dass die Umsetzung der IED in deutsches Recht strikt an den europäischen Vorgaben orientiert erfolgt – ohne zusätzliche nationale Anforderungen. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie erhalten und die Transformation erfolgreich gestaltet werden.

### Bewertung des Umsetzungsentwurfes

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber.

Trotz der selbst gesetzten Zielvorgabe einer 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie hält sich der Gesetzgeber in beiden vorgelegten Entwürfen nicht konsequent daran. Vielmehr gehen die Regelungen über das zur Umsetzung der IED erforderliche Maß hinaus. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich und nicht nachvollziehbar, weil die Wirtschaft bereits im Rahmen der ersten Verbändeanhörung in zwei ausführlichen Stellungnahmen auf genau diesen Umstand hingewiesen hat – sowohl zum Referentenentwurf des Artikelgesetzes als auch zur Mantelverordnung.

Zwar wurden einzelne Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge des BDI in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt, jedoch bleiben zahlreiche kritische Punkte und zusätzliche Verschärfungen weiterhin bestehen. In diesen Bereichen besteht aus Sicht der Industrie nach wie vor erheblicher Anpassungsbedarf.

Der überarbeitete Entwurf des Artikelgesetzes enthält umfangreiche Änderungen am BlmSchG. Positiv hervorzuheben ist, dass einige zentrale Forderungen aus der Wirtschaft berücksichtigt wurden. Dazu zählen unter anderem:

- Präzisierung des Gesetzeszwecks in § 1 BlmSchG sowie Klarstellungen zu IED-Anlagen,
- Überarbeitung der Begriffsbestimmungen in § 3 BlmSchG,
- Einschränkung der Anwendung von § 5 Abs. 4 und 5 auf IED-Anlagen,
- Anpassung der Gesetzesbegründung zu § 6 hinsichtlich modularer Prozesseinheiten,
- Einführung eines neuen § 7a BlmSchG zur Bündelung IED-spezifischer Ermächtigungsgrundlagen,
- Trennung der Regelungen für IED- und Nicht-IED-Anlagen in § 12 und § 12a BlmSchG,
- Krisenfallregelungen in § 31m BlmSchG,
- Verweisregelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in § 31 Abs. 5 BlmSchG,

- Klarstellung zum Verschuldenserfordernis in der Begründung zu § 65 BImSchG

Trotz dieser Fortschritte geht der Entwurf in mehreren Punkten über das Ziel einer 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Dies widerspricht nicht nur der politischen Zielsetzung, sondern ist angesichts der wirtschaftlichen Lage der Industrie in Deutschland nicht vertretbar.

## I. Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

### Hauptforderungen

#### 1. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

#### 2. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden.

#### Weitere Entbürokratisierungs- und Beschleunigungsvorschläge sind zum Beispiel:

- Beschleunigung von Verfahren im BImSchG (Stichtagsregelung, Wegfall des Erörterungstermins)
- Aufhebung der Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV)
- Erleichterungen in der 9. BImSchV (Nachreichen von Unterlagen)
- Erleichterungen im Rahmen der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühllanlagen)

Messunsicherheiten sollten zugunsten der Anlagen abgezogen und für die sichere Einhaltung des Grenzwertes der Mittelwert herangezogen werden, wie es in vielen EU-Ländern üblich ist (TA Luft).

### **3. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**

Die Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt auch für das Wasserrecht. Im Ausnahmekatalog fehlen die Ausnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen. Zudem sollte in § 7a und § 48 BlmSchG die Ermächtigungsgrundlage wieder eingeführt werden, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen von Emissionswerten und Umweltleistungswerten erlassen darf. Zukünftig sind derart strenge Vorgaben durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten, dass unbedingt alle nach der IED zulässigen Ausnahmen auch in Deutschland nutzbar sein müssen. (vgl. Vorschläge zum BlmSchG und KrWG)

### **4. Keine Bürokratie schaffen durch Konsolidierung von Nebenbestimmungen**

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. (§ 10 Abs. 8a BlmSchG)

### **5. Verfahrensbeschleunigung durch Änderung des UVPG weiter ausbauen**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Elemente zur Beschleunigung von Verfahren enthält. Dadurch werden Maßnahmen des Deutschlandpaktes umgesetzt sowie dem Ziel des Koalitionsvertrages nachgekommen, „nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu nutzen“. Das heute bestehende UVPG enthält Regelungen, die über eine 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU hinausgehen. Daher sollten weitere Änderungen vorgenommen werden.

## **Weitere übergreifende Punkte:**

### **1. LAI-Plus Arbeitskreis einrichten**

Im Rahmen der IED-Umsetzung werden sicherlich eine Reihe von Vollzugshilfen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet werden. Die Industrie wird in die Arbeiten des LAI bisher nicht einbezogen. Die LAI-Vollzugshilfen sind jedoch für die Betreiber in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Unser Vorschlag wäre es daher, dass ein LAI-Plus Arbeitskreis gebildet wird, in dem die LAI-Vollzugshilfen gemeinsam mit der Industrie beraten werden.

## 2. Überarbeitung der IED – EU-Umwelt-Omnibus

Die Wirtschaft setzt sich zudem dafür ein, dass die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der IED vorlegt, um die schlimmsten bürokratischen Auswüchse der letzten Novelle wieder abzuschaffen (z. B. Umweltmanagementsystem, Chemikalieninventar, Transformationsplan, Berichtspflichten).

## 3. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen

In der IED sind eine Reihe von delegated und implementing acts angekündigt, in denen weitere Details zur IED festgelegt werden. Aus Sicht der Wirtschaft sollte sich die Bundesregierung intensiv und frühzeitig in die Diskussionen zu diesen acts auf europäischer Ebene einbringen. Die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden.

## 4. Frühzeitige Einbindung der Industrie bei der BVT-Umsetzung

Während der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch „allgemein bindende Vorschriften“ ist eine enge und frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Branchen sinnvoll. Schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses sollten die betroffenen Branchen vom Umweltbundesamt/Umweltministerium angehört und ihre Expertise eingeholt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann.

## 5. Erfüllungsaufwand

Der Referentenentwurf gibt für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur ca. 0,7 Mio. Euro an. Dies erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Allein der Zusatzaufwand im Rahmen von benötigten Ausnahmeentscheidungen bei den BVT-Schlussfolgerungen oder von zusätzlichen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ein Vielfaches dieser Summe ausmachen. Aus der Praxis wurde signalisiert, dass alleine die Umstellung bei den Umweltmanagementsystemen in dieser Branche 2 Mio. € beträgt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand alleine für das Umweltmanagementsystem über die verschiedenen Branchen hinweg erheblich potenziert. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist nicht richtig, wie diese Stellungnahme und diejenige zur Mantelverordnung ausführlich darlegen.

Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderungen bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, ebenfalls hier dargestellt werden.

Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert werden.

**Wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des BDI zum Artikelgesetz zur Umsetzung der IED vom 15. August 2025 vollumfänglich an und unterstützen die darin enthaltenen Forderungen und Änderungsvorschläge ausdrücklich.**

## **II. Artikel 2 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

### **Hauptforderungen**

#### **1. Vollständige Umsetzung aller Ausnahmetatbestände in deutsches Recht**

Die in der IED-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände müssen umfassend in deutsches Recht übertragen werden – einschließlich aller möglichen Gründe und Anwendungsfälle. Dies gilt insbesondere für das Wasserrecht.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fehlen bislang Ausnahmen für besondere geografische Standorte, lokale Umweltbedingungen sowie für Krisenfälle.

Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf nur für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb der BVT-Bandbreiten gelten – analog zur im BImSchG vorhandenen Unterscheidung zwischen Ausnahmen innerhalb und außerhalb der BVT-Bandbreiten.

Zudem sollte das WHG festlegen, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden als auch durch Rechtsverordnungen erlassen werden können.

#### **2. Ausnahmen im WHG auch für Nicht-IED-Anlagen**

Derzeit erlaubt das WHG Ausnahmen bei der Erlaubnispflicht nur für IED-Anlagen. Für kleinere oder Nicht-IED-Anlagen fehlen solche Möglichkeiten, obwohl diese ebenfalls den verschärften Grenzwerten der novellierten Abwasserverordnung unterliegen – oft ohne in die Datenerhebung für das BREF einbezogen worden zu sein.

Dies stellt vor allem mittelständische Unternehmen vor große technische und finanzielle Herausforderungen und macht eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung vielfach unmöglich.

Daher müssen alle europarechtlich vorgesehenen Ausnahmen auch für Nicht-IED-Anlagen zugelassen werden.

In der Abwasserverordnung sind zudem abweichende Grenzwertregelungen für Nicht-IED-Anlagen (Zeile 2-Anlagen der 4. BlmSchV) zu verankern.

Da die Ausnahmeregelungen auf unbestimmten Rechtsbegriffen beruhen, entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Eine mögliche Lösung wäre, wie in Art. 15 Abs. 3 IED (erste Variante) vorgesehen, die Festlegung von Grenzwerten innerhalb der BVT-Bandbreiten auf Basis einer Einzelfallbewertung durchzuführen.

### **3. Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen**

Es muss eindeutig klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht automatisch gelten – weder bei Emissions- noch bei Umweltleistungswerten.

Nach Art. 17 Abs. 3 IED ist Deutschland verpflichtet, die entsprechenden nationalen Vorschriften rechtzeitig zu erlassen.

BVT-Schlussfolgerungen sind daher erst nach ihrer Umsetzung in deutsches Recht und innerhalb einer Frist von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung anzuwenden.

Dies gilt auch für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 61c Abs. 3 S. 2 WHG-E).

### **4. Schlanke und unbürokratische Umsetzung („1:1-Umsetzung“)**

Die Überarbeitung der IED sollte in nationales Recht so schlank, praxisgerecht und ohne zusätzliche Belastungen wie möglich umgesetzt werden.

Eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben ist nicht nur geboten, sondern auch im Koalitionsvertrag verankert.

Alle europarechtlich zulässigen Spielräume sind zu nutzen, um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zusätzliche nationale Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, sollten vermieden werden.

## 5. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung

Jeder durch die IED verursachte zusätzliche bürokratische Aufwand für Behörden und Anlagenbetreiber muss durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Bund und Länder sollten daher parallel zur IED-Umsetzung konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorlegen, beschließen und zügig umsetzen (z. B. Verfahrensfristen, Änderungen im Genehmigungsrecht des WHG).

## 6. Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie – EU-Umwelt-Omnibus

Der BDI fordert, dass die EU-Kommission noch in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorlegt, um Rechtssicherheit über das Jahr 2027 hinaus zu gewährleisten. Dazu schlägt der BDI ein „Umwelt-Omnibusverfahren“ vor und hat hierzu ein eigenes Positionspapier erstellt.

## 7. Beteiligung der Industrie an Durchführungsrechtsakten sicherstellen

Die IED sieht mehrere „delegated“ und „implementing acts“ vor, die weiteren Details regeln. Die Bundesregierung sollte sich frühzeitig und aktiv in die europäischen Diskussionen einbringen und dabei die Industrie in die Erarbeitung der deutschen Position einbeziehen.

### Im Einzelnen:

#### 1. Neuer Unterabschnitt 2 in Kapitel 3, Abschnitt 2 des WHG zur Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der IED

Der neu eingefügte Unterabschnitt enthält zahlreiche Sonderregelungen speziell für IED-Anlagen. Die Zusammenfassung dieser Vorschriften in einem eigenen Abschnitt ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichzeitig bringen die Regelungen jedoch erhebliche zusätzliche Belastungen für Unternehmen mit sich, die zwar größtenteils auf die Umsetzung der IED zurückzuführen sind, in der aktuellen Ausgestaltung jedoch für die Praxis ungeeignet erscheinen.

Besonders kritisch ist die unklare Formulierung der Begriffe „strenghstmögliche Emissionsgrenzwerte“ und „bestmögliche Gesamtleistung der Anlage“. Ohne konkrete technische oder rechtliche Definitionen ist weder für Behörden noch für Unternehmen nachvollziehbar, welche Anforderungen daraus resultieren. Dies erschwert nicht nur die Umsetzung, sondern schafft auch erhebliche Rechtsunsicherheit.

Für die betroffenen Betriebe ist zudem unklar,

- welcher konkrete Aufwand für die Bewertung der Indirekteinleitungen in Bezug auf das Gewässer erforderlich ist,
- wie bestehende und neue Einleitungen miteinander interagieren,
- und welche Kosten- und Umweltrisiken daraus entstehen.

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe führt hier zu einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko und erschwert den Vollzug erheblich. Es ist daher eine umfassende Präzisierung und Konkretisierung erforderlich.

Darüber hinaus sollten die in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehenen zusätzlichen Ausnahmemöglichkeiten – insbesondere zu lokalen Umweltbedingungen und zum geografischen Standort – vollständig in das WHG aufgenommen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 43a, 43b KrWG), die ebenfalls angepasst und konkretisiert werden müssen.

## **2. Anpassungsbedarf beim neuen § 99b WHG – Schadenersatzpflicht des Anlagenbetreibers**

Der neu eingeführte § 99b WHG begründet eine Schadenersatzpflicht des Betreibers einer Abwasserbehandlungsanlage gegenüber Geschädigten bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften des WHG, teils in Verbindung mit Normen des BlmSchG.

Hinsichtlich der Verjährung verweist § 99 Abs. 2 WHG auf § 65 Abs. 3 BlmSchG. Die dort geregelte Abhängigkeit des Verjährungsbeginns von grober Fahrlässigkeit bei der Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände ist bereits in Bezug auf § 65 Abs. 3 BlmSchG kritisch bewertet worden. Diese Kritik gilt für § 99b WHG gleichermaßen. Entsprechend verweisen wir auf die dortigen Ausführungen.

## **3. Streichung der Bußgeldregelung in § 103 Abs. 3 WHG**

§ 103 Abs. 3 WHG enthält eine spezielle Bußgeldvorschrift für juristische Personen und Personenvereinigungen mit einem Jahresumsatz über 1,67 Mio. Euro. Sie ist analog zu § 62 Abs. 5 BlmSchG aufgebaut.

Anders als § 62 Abs. 5 BlmSchG verweist § 103 Abs. 3 WHG jedoch auf deutlich weniger Bußgeldtatbestände und entspricht damit eher der Zielsetzung des Art. 79 Abs. 2 IED, wonach nur die schwersten Verstöße mit erhöhten Bußgeldern zu ahnden sind.

Dennoch besteht mit § 29a OWiG im deutschen Recht bereits eine Regelung, die eine Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils aus Verstößen ermöglicht. Aus unserer Sicht macht dies die Sonderregelung in § 103 Abs. 3 WHG entbehrliech.

Wir unterstützen inhaltlich die Stellungnahme des BDI zur IED-Umsetzung – Wasserrecht vom 15. August 2025 und befürworten ausdrücklich die darin formulierten Forderungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen.

### III. Artikel 3 – Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

#### 1. Übererfüllung der IED-Vorgaben im Entwurf

An einzelnen Stellen – wie etwa bei der geänderten Veröffentlichungsregelung in § 42 KrWG – geht der Gesetzentwurf über eine reine 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Dies ist abzulehnen.

#### 2. Keine Anwendung von IED-Regelungen auf Altdeponien

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Regelung zu Altdeponien, die bereits vor Inkrafttreten der ursprünglichen IED nach nationalem Recht stillgelegt wurden.

Aus Sicht des BDI ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, um auszuschließen, dass die neuen Vorschriften zu IED-Deponien auch auf solche seit Langem stillgelegten Anlagen Anwendung finden.

Die Bestandsschutzregelung in § 26 DepV reicht dafür nicht aus; eine entsprechende Ausnahme muss auf Ebene des KrWG verankert werden.

#### 3. Veröffentlichungspflicht in § 42 KrWG auf wesentliche Änderungen begrenzen

Der Entwurf zu § 42 KrWG sieht vor, dass Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen, behördliche Anordnungen, alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie Überwachungsergebnisse zu Deponieemissionen künftig kostenlos und uneingeschränkt im Internet veröffentlicht werden.

Bisher waren diese Informationen nur auf Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich, unter Prüfung der Verweigerungsgründe gemäß §§ 8, 9 UIG.

Die vorgesehene Neuregelung beruht auf Art. 24 Abs. 2 IED, ist jedoch aus zwei Gründen kritisch:

- **Anwendungsbereich:** § 42 KrWG würde für alle Deponien gelten, obwohl die IED eine Veröffentlichung nur für Deponien im Anwendungsbereich der Richtlinie verlangt.
- **Umfang der Veröffentlichung:** Der Entwurf erfasst sämtliche Änderungen einer Genehmigung. Art. 24 Abs. 2 IED bezieht sich jedoch nur auf Entscheidungen zur Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung im Sinne von Art. 21 Abs. 3–5 IED.

Folglich muss der Anwendungsbereich von § 42 KrWG systematisch mit Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) IED abgestimmt und auf wesentliche Änderungen begrenzt werden.

#### **4. Anpassungsfrist für Rechtsverordnungen zu lang – § 43a Abs. 3 KrWG**

Im überarbeiteten Entwurf zu § 43a KrWG liegt in Abs. 3 Satz 2 ein formeller Fehler vor: Die Nummerierung beginnt fälschlich erneut mit Nr. 3 und 4, anstatt mit Nr. 1 zu starten.

Inhaltlich sieht § 43a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (korrekt: Nr. 1) vor, dass bestehende Deponien innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit überprüft und – falls erforderlich – eine Anpassung der entsprechenden Rechtsverordnung vorgenommen wird. Der BDI hat bereits zum ursprünglichen Entwurf angeregt, diese Frist – wie im BlmSchG – auf ein Jahr zu verkürzen, um den Betreibern ausreichend Zeit zur fristgerechten Umsetzung neuer Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsanforderungen zu geben.

Der aktuelle Entwurf behält die Zwei-Jahres-Frist jedoch bei, obwohl § 7a Abs. 2 Satz 2 BlmSchG weiterhin eine einjährige Frist vorsieht und die Gesetzesbegründung selbst auf § 7a BlmSchG verweist. Eine abweichende Frist für Deponien ist weder sachlich noch systematisch begründbar.

#### **5. Fehlende Ausnahmekriterien und Übergangsregelung – § 43b KrWG**

§ 43b KrWG enthält Sondervorschriften zu Nebenbestimmungen für Deponien nach IED und entspricht weitgehend § 12a BlmSchG. Wie dort fehlen auch hier die Ausnahmekriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ gemäß IED. Diese müssen ergänzt werden.

Zudem ignoriert der Entwurf die Übergangsregelung aus Art. 3 Abs. 1 Abs. 1 der IED-Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785. Diese sieht vor, dass bestehende Anlagen die verbindlichen Emissions- und Umweltleistungswerte erst innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen einhalten müssen. Eine entsprechende Regelung sollte in § 43b KrWG oder einer eigenen Übergangsvorschrift aufgenommen werden.

Positiv zu bewerten ist die Festlegung von Kriterien in Anlage 6 für die Prüfung, ob die Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten im Verhältnis zum Umweltnutzen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde – dies trägt zur Rechtssicherheit bei.

#### **6. Konkretisierungsbedarf bei Schadensersatzregelung – § 43c KrWG**

Der neue § 43c KrWG setzt Art. 79a IED um und begründet einen Schadensersatzanspruch bei Gesundheitsverletzungen infolge von Verstößen

gegen nationale Umsetzungsbestimmungen. Hier besteht noch Klarstellungsbedarf, um Reichweite, Voraussetzungen und Abgrenzung zu bestehenden zivilrechtlichen Ansprüchen eindeutig zu regeln.

**Inhaltlich unterstützen wir die Stellungnahme des BDI zum Artikelgesetz zur IED-Umsetzung vom 15. August 2025 und begrüßen die dort formulierten Forderungen und Änderungsvorschläge.**

## IV. Mantelverordnung zur IED-Umsetzung

### Vorbemerkung

Die überarbeitete EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUKN hat hierzu am 15. Juli 2025 einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Artikelgesetz sowie einen Entwurf einer Mantelverordnung vorgelegt.

Bereits eine 1:1-Umsetzung der IED bedeutet für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen erhebliche zusätzliche Kosten und Bürokratie. Die nun vorliegenden nationalen Umsetzungsvorschläge gehen jedoch in mehreren Punkten über die europarechtlichen Anforderungen hinaus („Gold-Plating“) und verursachen weitere Belastungen, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht. Dies widerspricht dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel einer möglichst schlanken, reinen 1:1-Umsetzung.

Die deutsche Industrie befindet sich derzeit in einer tiefgreifenden strukturellen Krise. Viele Schlüsselbranchen leiden unter einer stetig wachsenden regulatorischen Last, die zu einem großen Teil auf EU-Vorgaben zurückzuführen ist. Investitionen dürfen nicht zusätzlich erschwert, sondern müssen gezielt gefördert werden, um die Transformation zur Klimaneutralität voranzubringen. Diese Transformation kann nur mit einer starken industriellen Basis gelingen – technologisch wie wirtschaftlich.

Eine über das EU-Recht hinausgehende nationale Umweltgesetzgebung erhöht die Standortkosten und kann Investitionsentscheidungen zugunsten von Standorten mit geringeren Umweltstandards beeinflussen. Daher muss die IED-Umsetzung in Deutschland europarechtliche Spielräume vollständig ausschöpfen und strikt auf eine 1:1-Übertragung der Vorgaben beschränkt werden.

### Bewertung des Umsetzungsentwurfes

Der Entwurf geht in vielen Teilen weit über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber.

## Hauptforderungen

### 1. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte, entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Deutschland-Pakt, „das Grundprinzip der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben“ beachtet werden und daher alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

### 2. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden.

### Weitere Entbürokratisierungs- und Beschleunigungsvorschläge sind zum Beispiel:

- Beschleunigung von Verfahren im BImSchG (Stichtagsregelung, Wegfall des Erörterungstermins)
- Aufhebung der Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV)
- Erleichterungen in der 9. BImSchV (Nachreichen von Unterlagen)
- Erleichterungen im Rahmen der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühllanlagen)

### 3. Chemikalieninventar nicht durch deutsches Recht verschärfen

Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalieninventar (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach Auffassung des BDI bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Zusätzlicher Anforderungen in der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Der Entwurf geht weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche Bürokratie und Kosten bedeuten. Dies muss dringend geändert werden (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV)

#### **4. Vereinfachungen in der 4. BlmSchV zur Verfahrensbeschleunigung notwendig**

Die 4. BlmSchV sollte entschlackt und vereinfacht werden, um zur Beschleunigung von Verfahren in Deutschland beizutragen. Zum Beispiel sollte eine konsequente Umsetzung des ebenfalls im Deutschland-Pakt angelegten Verzichts auf Genehmigungsverfahren „bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten“ erfolgen. (vgl. Vorschläge zur 4. BlmSchV)

#### **5. Umweltmanagementsystem unbürokratisch gestalten**

Das neue Umweltmanagementsystem und seine Bestandteile – zum Beispiel der Transformationsplan und das Chemikalienverzeichnis – sollten unbürokratisch und unter Verwendung schon bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden dürfen. (vgl. Vorschläge zur 45. BlmSchV)

#### **6. Kein neues Zertifikat für das Umweltmanagementsystem einführen**

Die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem nach der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme integriert werden. Ein neues Zertifikat bedeutet für die Unternehmen zusätzliche Kosten und Bürokratie und sollte deshalb nicht eingeführt werden. (§ 7 Abs. 2 und Anlage 2, der 45. Blm-SchV).

**Wir unterstützen inhaltlich die Stellungnahme des BDI zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vom 15. August 2025 und befürworten ausdrücklich die darin formulierten Forderungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen.**